

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 452 - 452

Besteht ein Gewohnheitsrecht oder ein Handelsgebrauch, wonach das Oeffnen der Verpackung die Willenserklärung enthält, die Waare behalten zu wollen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

verlangen. Auf Grund des § 91 a. a. O. sich zunächst an die B.ſchen Konkursgläubiger zu halten, kann daher der Klägerin nicht zugemuthet werden.

Mr. 23.

Besteht ein Gewohnheitsrecht oder ein Handelsgebrauch, wonach das Oeffnen der Verpackung die Willenserklärung enthält, die Waare behalten zu wollen?

S.G.B. Art. 279.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 11. Juli 1885 in Sachen der Aktiengesellschaft K., Beklagter, wider die Handlung S. u. S., Klägerin. I. 176/85.)

Auf die Revision der Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Posen aufgehoben, und die Sache in die zweite Instanz zurückverwiesen.

Aus den Entscheidungsgründen.

Begründet ist der Revisionsangriff, welcher sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts richtet, daß die Beklagte die angeblich nicht oder doch nicht in rechtsverbindlicher Weise bestellte Waare durch Oeffnung der Ballen, worin die Säcke und Tutfäden verpackt waren, nachträglich angenommen habe. Es handelt sich nicht darum, ob Beklagte befugt war, die von ihr der Klägerin zur Verfügung gestellten, von ihr in Verwahrung genommenen Ballen zu öffnen; eine durch rechtswidriges Verhalten in dieser Beziehung etwa begründete Entschädigungsforderung steht nicht in Frage. Vielmehr handelt es sich darum, ob in der Oeffnung der Ballen die stillschweigende Erklärung des Willens zu finden sei, die Waare als gekauft anzunehmen. Die Oeffnung der Verpackung enthielt an sich weder eine rechtliche Verfügung über die darin befindliche Waare, noch eine thatsächliche Einwirkung auf dieselbe, welche die Rückgabe an den Absender in unverändertem Zustand hinderte; es lag daher hierin allein keine Erklärung des Willens, die Waare behalten zu wollen. Ein gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Rechtsatz, welcher der Oeffnung der Verpackung der zur Disposition gestellten Waare diese Bedeutung beilegt, besteht nicht. Auch das Berufungsgericht geht nicht von der Unterstellung eines solchen Rechtsatzes, sondern einer thatsächlichen nach Art. 279 S.G.B. für die Bedeutung der Handlungen im Handelsverkehr zu berücksichtigenden Übung aus, indem es ausspricht, das Aufschneiden der Ballen widerspreche so sehr dem